



Ordnung für die Konfirmandenarbeit der ev.-luth. Kirchengemeinden im Butteramt – Idensen und Bokeloh

I. Grundsätze

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Konfirmandenzeit ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe der Kirchengemeinden Bokeloh und Idensen/Mesmerode. Die Gemeinden laden durch die Konfirmandenarbeit alle Kinder und Jugendlichen zum Glauben ein und möchten sie auskunfts- und sprachfähig machen im Glauben. Die kirchliche Arbeit mit Konfirmand*innen gründet deshalb in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“
(Matthäus-Evangelium 28, 18-20)

Die Kirchengemeinden haben gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Taufe ist keine Voraussetzung für die Teilnahme am Konfirmandenunterricht. (Näheres s.u. VII).

Die Konfirmandenzeit soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petrusbrief 3,15)

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmand*innen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, in den dreieinigen Gott, auf dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Bei der Konfirmation wird den Konfirmand*innen der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen. „Gott spricht: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (1. Buch Mose 12, 2)

II. Anmeldung

Kinder und Jugendliche werden rechtzeitig vor Beginn der Konfirmandenzeit öffentlich und, sofern die Daten vorliegen, schriftlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Wenn vorhanden, sollte schon bei der Anmeldung die Taufbescheinigung vorgelegt werden. Die Eltern werden zu einem Informationsabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die zukünftigen Konfirmanden*innen werden zu Beginn der Konfirmandenzeit mit einem besonderen Gottesdienst in den Gemeinden begrüßt.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III. Dauer: Zweiphasige Konfirmandenarbeit

Der Konfirmandenunterricht (KU) beginnt in der Regel nach den Herbstferien für die Kinder des 4. Schuljahres (KU4), setzt sich am Ende des 7. Schuljahres fort und schließt mit der im achten Schuljahr (KU8) stattfindenden Konfirmation ab, die in der Regel am 2. oder 3. Sonntag nach Ostern in Idensen und am 2. Sonntag im Mai in Bokeloh gefeiert wird.

In der Zwischenzeit zwischen KU 4 und KU 8 sind die Konfirmand*innen zur Teilnahme an Familiengottesdiensten, Kinderbibeltagen, Gründonnerstagsbasteln, Krippenspielen und zu Kinderkirche bzw. Kindergottesdienst eingeladen.

IV. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht, die Teilnahme am mehrtägigen Konfirmandenferienseminar (KFS) in den Ferien zwischen 7. und 8. Klasse und weitere Arbeitsformen wie ein gemeindliches Ehrenamtspraktikum (in der KU 8 Phase zwischen Herbstferien und Ende Januar) und Blocktage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Unterrichtsstunden à 60 Minuten.

Ein Terminplan wird beim ersten Elternabend verteilt und ist auf den Internetseiten der Gemeinden einsehbar (www.evkirche-bokeloh.de, www.kirche-idensen.de).

Die Kirchengemeinden beteiligen sich an den Kosten des KFS mit einem Zuschuss. Über das KFS werden die Konfirmand*innen sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Wenn Konfirmand*innen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

Jugendliche Mitarbeitende werden ermutigt, die Konfirmandenarbeit mitzugestalten. Sie sollten mindestens zwei Jahre älter sein als das älteste Konfirmandengruppenmitglied. Jüngere Mitarbeitende können nur im Team mit erfahrenen Mitarbeitenden Aufgaben übernehmen. Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit werden in Zusammenarbeit mit den Kreisjugenddiensten aus- und fortgebildet (JuLeiCa). Sie haben zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden in der Konfirmandenarbeit bilden sich kontinuierlich fort.

Inklusive Konfirmandenarbeit wird begrüßt und bei entsprechender Unterstützung durchgeführt.

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmand*innen benutzen folgende Arbeitsmittel: eine Kinderbibel, eine Bibel (z. B. Luther 2017, Gute Nachricht) sowie das KFS Liederheft. Zur Anschaffung können auf Antrag Fördermittel bereitgestellt werden. Arbeitsmappe und Arbeitsblätter stellen die Kirchengemeinden gegen einen Kostenbeitrag.

VI. Themen und Inhalte

„Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben.“

Die Konfirmandenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Kinder und Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde verschränkt.

Die Kinder und Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen

Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen, mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die sich die Konfirmanden*innen auswendig aneignen sollen:

- das Vaterunser
- das Apostolische Glaubensbekenntnis,
- die Zehn Gebote,
- Psalm 23
- ein Lied

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinden, unsere Kirche
2. Spiritualität und Gottesdienst
3. Grundtexte des Glaubens
4. Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation)
5. Das christliche Gottesverständnis
 - Gott, der Schöpfer
 - Jesus von Nazareth – Gottes Sohn
 - Das Wirken des Heiligen Geistes
6. Anfang und Ende des Lebens
7. Diakonie und Weltverantwortung

Weitere Themen:

z. B. das Verhältnis zu anderen Religionen, insbesondere zum Judentum

...

Lernen mit Kopf, Herz und Hand:

Die Kinder und Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben.

Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen.

Hierzu gehören:

- die Feier und Mitgestaltung von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stille Zeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles
- Leben in der Nachfolge Jesu
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte
- das gemeindliche Ehrenamtspraktikum.

Die Kinder und Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und

ggf. verändern. In der Konfirmandenzeit bilden die Kinder und Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass sie ihre Gaben entdecken und entfalten, sich von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Beziehung zu Gott festigen, ihre Balance von eigener Wertschätzung und Verantwortung für sich und andere finden.

VII. Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst:

Die Konfirmand*innen nehmen an den Gottesdiensten teil, i.d.R. in ihrer jeweiligen Kirchengemeinde. Sie sollen 20 Gottesdienste (einschließlich Kinderkirche, Kindergottesdienste und Kinderbibeltage) als Kinderkonfirmand*innen und in den Zwischenjahrgängen besuchen und 25 von ihrem Begrüßungsgottesdienst als Hauptkonfirmand*innen an bis zur Konfirmation. Der Besuch des KFS wird mit 10 Gottesdiensten angerechnet. So können sie mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut werden sowie es nach ihren Gaben mitgestalten. Die Kirchengemeinden, die Region und der Kirchenkreis bieten regelmäßig auch Gottesdienste für Kinder und Jugendliche bzw. speziell für Konfirmand*innen an. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, zusammen mit ihnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Taufe:

Im Kinderkonfirmandenunterricht (KU4) und auf dem KFS wird das Thema Taufe behandelt. In der gesamten Konfirmandenzeit besteht für die noch nicht getauften Konfirmand*innen die Möglichkeit, sich taufen zu lassen. Die Taufe wird gemeinsam mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten vorbereitet.

Abendmahl:

Im KU4 sowie im Kindergottesdienst und der Kinderkirche beschäftigen wir uns mit dem Thema Abendmahl. Zu dessen Abschluss laden wir die Konfirmand*innen mit ihren Familien zu einer gemeinsamen Abendmahlsfeier ein.

VIII. Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmand*innen während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Auch der Besuch des Gottesdienstes zusammen mit ihrem Kind wird empfohlen.

Während der Konfirmandenzeit finden Elternabende statt. Aktive Mitarbeit ist erwünscht.

IX. Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmand*innen bereiten einen Gottesdienst kurz vor der Konfirmation vor und präsentieren sich als zu Konfirmierende der jeweiligen Gemeinde.

Vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

X. Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation muss versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand

- den Unterricht häufig versäumt hat,
- nicht die erforderliche Anzahl an Gottesdiensten besucht hat,
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat

- oder wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist

- durch die Unterrichtenden mit der Konfirmandin/dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch zu führen

- und zu jedem Einzelfall die Auffassung des Kirchenvorstands einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde beim Regionalbischof oder der Regionalbischöfin einlegen.

XI. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstände und Pfarramt am 09. Juli 2020 (Idensen) / 14. Juli 2020 (Bokeloh) gemäß §13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang, der im Herbst 2020 mit KU 4 beginnt.

Bokeloh, den 14. Juli 2020

Idensen, den 16. Juli 2020

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bokeloh

Ev.-luth. Kirchengemeinde Idensen

- Kirchenvorstand und Pfarramt -

- Kirchenvorstand
und Pfarramt/Hauptvakanzvertreterin –

L.S.

L.S.

.....

.....

Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

.....

.....

Pastorin

Pastorin/Hauptvakanzvertreterin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort....., Datum.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Neustadt/ Wunstorf

.....

.....

Vorsitzender /Vorsitzende - stellvertretende/r
Vorsitzender/Vorsitzende

Kirchenkreisvorsteher*in